

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) an der Medizinischen Hochschule Hannover

(vom 03.07.1990, Nds. MBl. Nr. 25/1990, S. 897; geändert am 16.10.1991, Nds. MBl. Nr. 37/1991, S. 1365 und am 09.06.1993, Nds. MBl. Nr. 27/1993, S. 876, geändert April 2002 (MHH-Info April 2002), geändert Mai 2003 (MHH-Info Juni 2003), geändert Mai 2005, geändert Mai 2008)

§ 1

Für den Ergänzungsstudiengang "Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)" an der Medizinischen Hochschule Hannover wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Zulassungszahl) für das Wintersemester auf 30 festgesetzt. Davon werden 25 gemäß § 5 Abs. 1 bis 5 ausgewählt, 5 Studienplätze werden gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 an Bildungsausländerinnen und -ausländer vergeben. Zum Sommersemester werden keine Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.

§ 2

- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Hochschule bis zum **15. Juli** eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des nächsten Zulassungstermins.
- (2) Der Zulassungsausschuss bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Er bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine entsprechende Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, sind vom Zulassungsverfahren ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die dreimal am Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)“ an der Medizinischen Hochschule Hannover teilgenommen haben, ohne dass ihnen ein Studienplatz zugewiesen werden konnte, sind von weiteren Zulassungsverfahren auszuschließen.

§ 3

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein mindestens 8-semesteriges abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder ein mindestens 6-semesteriges, abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, das mit der Note 2,5 und besser absolviert wurde sowie der Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang gemäß § 5 Abs. 2 bis 5. Für Bildungsausländerinnen und -ausländer gelten auf Antrag die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 bis 5.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 4

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Zulassungsausschuss. Ihm gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorengruppe und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitergruppe an, die vom Vorstand des Zentrums Öffentliche Gesundheitspflege bestellt werden. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 5

- (1) Der Zulassungsausschuss stellt fest, welche Studienbewerberinnen und Studienbewerber geeignet sind, und bestimmt den Grad der Eignung.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zu einer schriftlichen Aufnahmeprüfung (2 Zeitstunden) geladen, die der Ermittlung quantitativer und qualitativer Methodenkenntnisse, problemstrukturierender und -analytischer Fertigkeiten sowie vorhandener Grundkenntnisse über Struktur und Aufgaben des Gesundheitswesens dient. Es werden 6 Aufgaben gestellt, für deren Beantwortung jeweils höchstens 10 Punkte erzielt werden können. Die erzielten Punkte werden addiert und eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gebildet.
- (3) Geeignet ist, wer mehr als 30 Punkte nach Abs. 2 erreicht. Die besten 10 Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zum Studium zugelassen. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf den Plätzen 11 bis 40 der Rangliste werden zu einem Auswahlgespräch geladen. Belegen mehrere Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der gleichen Punktzahl die Plätze 10 oder 40, so sind sie wie der 10. oder der 40. einzustufen. Erreichen weniger als 21 Studierende die Rangplätze 11 bis 30, können die mündlichen Auswahlgespräche entfallen. Die Studienplätze werden dann nach der Rangfolge der schriftlichen Prüfungen vergeben. Belegen mehrere Studienbewerberinnen und Studienbewerber in diesem Fall Platz 30, so sind sie wie der 30. einzustufen.
- (4) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung, in welchem Grad die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, unter Berücksichtigung einschlägiger beruflicher Vorerfahrung, erwarten lässt, den angestrebten Studiengang erfolgreich zu absolvieren. Das Auswahlgespräch dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Der festgestellte Grad der Eignung wird mit 0 bis 15 Punkten bewertet und mit dem Faktor 4 gewichtet.
- (5) Für alle zum Auswahlgespräch erschienenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird eine neue Rangliste aus der Summe der nach den Absätzen 2 und 4 erzielten Punkte erstellt. Aus dieser Rangliste werden die noch freien Studienplätze vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Die verbliebenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden im Ablehnungsbescheid über ihren Rangplatz informiert und auf die Nachrückfrist hingewiesen.

§ 6

- (1) Bildungsausländerinnen und -ausländer, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen, können auf Antrag am Zulassungsverfahren für ausländische Bewerber teilnehmen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren für Bildungsausländerinnen und -ausländer ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP).
- (3) Die Feststellung der Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt auf der Basis eines Auswahlgesprächs. Das Gespräch dient der Feststellung, in welchem Grad die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, unter Berücksichtigung einschlägiger beruflicher Vorerfahrung und der deutschen Sprachkenntnisse, erwarten lässt, den angestrebten Studiengang erfolgreich zu absolvieren. Das Auswahlgespräch dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Der festgestellte Grad der Eignung wird mit 0 - 30 Punkten bewertet.
- (4) Geeignet ist, wer mehr als 15 Punkte nach § 6 Abs. 3 erreicht hat.
- (5) Für alle im Auswahlgespräch befragten Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird eine Rangliste erstellt. Aus dieser Rangliste werden 5 Studienplätze vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Die verbliebenen Studienbewerber werden im Ablehnungsbescheid über ihren Rangplatz informiert und auf die Nachrückfrist hingewiesen.

§ 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt der Zulassungsausschuss einen Termin, bis zu dem die nach § 5 Abs. 1 bis 4 ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu erklären haben, ob sie die Zulassung annehmen. Liegt dem Zulassungsausschuss die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. In diesem Falle ergeht ein Zulassungsbescheid an die erste nicht berücksichtigte Person nach § 5 Abs. 5. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Nachrückfrist endet mit dem Tag der ersten Lehrveranstaltung im Wintersemester.

§ 8

Im Zulassungsbescheid bestimmt der Zulassungsausschuss einen Termin, bis zu dem die nach § 6 Abs. 1 bis 5 ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu erklären haben, ob sie die Zulassung annehmen. Liegt dem Zulassungsausschuss die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. In diesem Falle ergeht ein Zulassungsbescheid an die erste nicht berücksichtigte Person nach § 6 Abs. 5. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Nachrückfrist endet mit dem Tag der ersten Lehrveranstaltung im Wintersemester.

§ 9

Können nicht alle 5 nach dem Zulassungsverfahren für Bildungsausländer zu vergebende Studienplätze von den nach § 6 Abs. 1 - 4 geeigneten Personen besetzt werden, bleibt die entsprechende Anzahl an Studienplätzen für den Jahrgang unbesetzt.

§ 10

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Medizinischen Hochschule in Kraft.